



**presserat**

# **Entscheidung**

## **des Beschwerdeausschusses 2**

### **in der Beschwerdesache 0655/25/2-BA-V**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Missbilligung,  
Ziffern 2, 12**

**Datum des Beschlusses:** **09.12.2025**

#### **A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Zeitung berichtet am 10.07.2025 unter der Überschrift „Bürgergeld zu Unrecht kassiert?“ über eine als „Frau Schmidt“ pseudonymisierte Lehrerin, die von Leistungsmisbrauch bei Ukrainern berichtet. Im Text wird die Lehrerin u.a. zitiert, viele der Kinder, die sie unterrichte, seien gar keine Ukrainer, sondern Sinti und Roma. „Die Kinder erscheinen am ersten Tag, holen die Schulbescheinigung ab. Am zweiten Tag kommt das Kind nicht mehr.“ Die Schulbescheinigung sei fürs Jobcenter. Damit werde bestätigt, dass das Kind von da ab Schüler der Schule ist. Damit erhalte die Familie Kindergeld, das wiederum aufs Bürgergeld aufgeschlagen werde. Aus Gesprächen habe Schmidt erfahren, dass viele im Grenzgebiet von Moldawien oder Rumänien wohnen und sich bei Verwandten in der Ukraine haben anmelden lassen. „Sie kaufen sich die Anmeldebestätigung oder einen ukrainischen Pass.“ Die Sprecherin des Jobcenters teile mit, dass nicht geprüft werde, ob die Menschen tatsächlich aus der Ukraine kommen. Man prüfe den Aufenthaltstitel der Ausländerbehörde.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, der Artikel verstoße gegen die Ziffern 1, 2 und 12 des Pressekodex.

In diesem Artikel bekomme eine anonyme Person mit dem Pseudonym „Daryna Schmidt“ eine Plattform, um unwidersprochen und ohne redaktionelle Einordnung Falschaussagen, Unterstellungen, Gerüchte und antiziganistische Klischees zu verbreiten.

Die in indirekter Rede wiedergegebene Äußerung „Viele der Kinder, die sie unterrichtet, seien gar keine Ukrainer, sondern Sinti und Roma“ zeuge von sachlicher Unkenntnis. Sinti lebten nicht in nennenswerter Zahl in der Ukraine, sondern seien eine seit Jahrhunderten in Deutschland ansässige Minderheit, die in fast allen Fällen die deutsche Staatsbürgerschaft hätten. Vielmehr handele es sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit um eine unzulässige Vermengung der zwei Gruppen Sinti und Roma, was die nationale Minderheit der deutschen Sinti in eine Angelegenheit hereinziehe, mit der sie überhaupt nichts zu tun hätten, wodurch sie zusätzlich stigmatisiert würden.

Das Gleiche gelte für die in der genannten Äußerung enthaltene Annahme, Roma könnten keine Ukrainer sein. Zwar gingen die Zahlen auseinander, und es seien beim letzten Zensus nur 40.000 Roma in der Ukraine gezählt worden, wobei inoffizielle Schätzungen eher bei 400.000 lägen. Dass es in der Ukraine Roma gebe, dass es demzufolge möglich sei, Ukrainer und Rom zu sein, werde von keiner seriösen Person bestritten. Zwar könnten auch Aussagen, die objektiv falsch seien, von der Meinungsfreiheit gedeckt sein. Allerdings gebiete es die journalistische Sorgfaltspflicht, diese entsprechend einzuordnen. Ukrainischen Roma aufgrund ihrer Ethnizität die Zugehörigkeit zur Ukraine abzusprechen, stelle zudem einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot (Ziffer 12 Pressekodex) dar.

Die Behauptung, Kindergeld werde aufs Bürgergeld draufgeschlagen, sei falsch. Kindergeld werde als Einkommen angerechnet (§ 11 Abs. 1 SGB II). Diese Falschbehauptung sei der Redaktion zuzurechnen. Es werde zwar einige Zeilen später eine Sprecherin der Agentur für Arbeit zitiert, die sage, dass Kindergeld als Einkommen gelte. Wer mit sozialrechtlichen Themen nicht vertraut sei, werde aber nicht erkennen, dass „Kindergeld gilt als Einkommen“ bedeute, dass das Kindergeld eben nicht auf Bürgergeld „draufgeschlagen“, sondern damit verrechnet werde und unterm Strich nicht zu mehr Geld führe, so dass die angebliche „Masche“, Kinder pro Forma in der Schule anzumelden, um mehr Sozialleistungen zu kassieren, in Wahrheit gar nicht funktionieren könne. Es werde nicht hinreichend klar, dass die Aussage der Behördensprecherin im direkten Widerspruch zur vorherigen Behauptung, das Kindergeld werde aufs Bürgergeld „draufgeschlagen“, stehe und diese als Falschbehauptung entlarve. Unabhängig davon stelle eine Falschbehauptung der Redaktion auch dann einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht dar, wenn im weiteren Verlauf des Textes durch die Äußerungen anderer zurechtgerückt werde. Die Wirkung der Falschbehauptung sei, den Eindruck zu erwecken, die betroffenen Familien würden ihre Kinder nur deshalb in der Schule anmelden, weil sie dadurch noch mehr Sozialleistungen beziehen könnten.

„Daryna Schmidt“ äußere ihr Unverständnis darüber, dass die Kinder in der Ukraine nicht zur Schule gegangen seien bzw. dass es Kinder im schulpflichtigen Alter gebe, die Analphabeten seien. Sie sage, dass es in der Ukraine Schulpflicht gebe und scheine damit sagen zu wollen, dass es keinen Grund für ein Kind geben könne, nicht in die Schule zu gehen. Dies zeuge abermals von der fachlichen Ignoranz der Gesprächspartnerin und für einen Journalisten, der leicht widerlegbare Falschaussagen unwidersprochen stehenlässe. Es gebe genügend leicht zugängliche Quellen, die erklärten, dass es viele Gründe gebe, warum viele ukrainische Roma nicht beschult würden (der Beschwerdeführer verweist auf eine Studie zur Diskriminierung von Roma im ukrainischen Bildungssystem).

Auch wenn „Frau Schmidt“ hierüber nicht informiert sei, stehe die Redaktion in der Verantwortung, diese Äußerung einzuordnen, was mit vertretbarem Rechercheaufwand möglich gewesen wäre. Dies nicht zu tun, stelle einen weiteren Verstoß gegen Ziffer 2 Pressekodex dar. Diese verkürzte Schilderung des Problems „Bildungszugang für

ukrainische Roma“ sei – gerade im Zusammenspiel mit dem vorherigen Abschnitt mit der Falschaussage bezüglich Kindergeld – erwecke den Anschein, dass ukrainische Roma generell kein Interesse an Bildung hätten. Diesen Eindruck zu vermitteln und die detaillierten fachlichen Erkenntnisse, die auf komplexere und vielschichtige Ursachen hinwiesen, komplett auszublenden, entfalte eine diskriminierende Wirkung gegen (ukrainische) Roma und stelle einen weiteren Verstoß gegen Ziffer 12 Pressekodex dar.

„Frau Schmidt“ berichte, sie habe gehört, dass Personen sich Pässe und Anmeldebestätigungen kauften. Die Zeitung gebe also hier Hörensagen aus dritter Hand weiter. Direkt danach werde geschrieben, das Jobcenter würde nicht prüfen, ob die Personen wirklich aus der Ukraine seien. Unerwähnt bleibe, dass das Jobcenter hierfür gar nicht zuständig sei. Dadurch werde ein Skandal suggeriert, den es nicht gebe. Tatsächlich werde die Frage, ob Personen wirklich aus der Ukraine seien und keine EU-Staatsbürgerschaft hätten, von Ausländerbehörden sehr umfangreich geprüft. Laut einer Antwort der Bundesregierung (Drucksache 20/127 vom 19. Januar 2024, S. 35) habe sich der Verdacht in über 93 % der überprüften Fälle nicht bestätigt. Es gebe keine belastbaren Erkenntnisse, dass die (wenigen) bestätigten Fälle etwas anderes seien als Ukrainer mit doppelter Staatsbürgerschaft. Durch die Unterschlagung dieser Informationen entstehe der falsche Eindruck, es sei möglich, mit einem gekauften Pass unrechtmäßig Sozialleistungen zu erschleichen, weil nicht geprüft werde.

Die Bildunterschrift – wiederum nicht als direktes oder indirektes Zitat gekennzeichnet und somit als Aussage der Redaktion zu werten – laute: „Menschen, die nicht aus der Ukraine kommen, können sich offenbar illegal einen Pass erkaufen.“ Für diese These würden im Text keinerlei Belege geliefert, außer den Mutmaßungen der offensichtlich vorurteilsbehafteten und im Übrigen schlecht informierten „Frau Schmidt“. Die Bildunterschrift sei also substanzlose Spekulation seitens der Redaktion, und da sie geeignet sei, ukrainische Geflüchtete im Allgemeinen und ukrainische Roma im Besonderen zu Unrecht des Betrugs zu bezichtigen, sei sie gefährlich und verantwortungslos. Hier liege ein erneuter Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht vor.

Insgesamt lasse sich sagen, dass der Artikel eine einzige Verhöhnung des Prinzips der journalistischen Sorgfaltspflicht sei. Es sei nicht ersichtlich, wie es mit journalistischen Standards und dem Pressekodex vereinbar sein könne, jemandem eine so großzügige Bühne zu geben, um sich auszulassen über ein Thema, von dem sie offensichtlich so gut wie keine Fachkenntnisse habe, und die dementsprechend nur Vorurteile, Falschbehauptungen und Geraune aus dritter Hand verbreite – und das ganz überwiegend ohne die gebotene redaktionelle Einordnung.

Abschließend sei noch darauf hinzuweisen, dass die Person, die auf diese Weise ihre Macht missbrauche, um unwidersprochen gefährliche Unwahrheiten, Klischees und Gerüchte über eine stark marginalisierte Gruppe zu verbreiten, nach eigener Aussage auf die Nennung ihres echten Namens verzichte, weil sie Angst habe, denn „die Gemeinde der Roma sei riesig“. Dies stelle die Minderheit der Roma als eine bedrohliche, implizit gewalttätige Masse dar und sage mehr über die vorurteilsbehaftete Denkweise von „Frau Schmidt“ aus als über die „Gemeinde der Roma“.

### III. Der mandatierte Rechtsanwalt nimmt zu der Beschwerde Stellung.

1. Es sei bereits merkwürdig, dass der Beschwerdeführer meine, eine Veröffentlichung aus dem Juli 2024 erst ein Jahr später beanstanden zu sollen. Niemand anderes habe sich zu dem Artikel negativ geäußert.

2. Die Lehrerin, die in der Berichterstattung zu Wort komme und selbst Ukrainisch sowie Russisch muttersprachlich spreche, unterrichte an einer „weiterführenden Schule ... Kinder,

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

die aus der Ukraine nach Deutschland gekommen sind, oder vorgeben, aus der Ukraine zu kommen“. Wenn die Lehrerin zu dem Ergebnis gelange, dass diese Kinder „gar keine Ukrainer, sondern Sinti und Roma sind“, weil sie nur gebrochen Ukrainisch bzw. kein „ordentliches“ Russisch sprechen könnten, dann sei es ungehörig, der Lehrerin mangelnde Sachkenntnis vorzuhalten.

Zudem trage die Lehrerin unwidersprochen vor, sie habe aus Gesprächen erfahren, dass viele Eltern der Kinder „im Grenzgebiet von Moldawien oder Rumänien wohnten und sich bei Verwandten in der Ukraine hätten anmelden lassen, um sich so eine „Anmeldebestätigung oder einen ukrainischen Pass zu kaufen“.

3. Der Beschwerdeführer behauptet, es sei falsch, wenn die Lehrerin erkläre, bei den zu unterrichtenden Kindern handele es sich nicht um Ukrainer, sondern um Sinti und Roma.

Der Beschwerdeführer habe offenkundig überhaupt keine Kenntnis, auf welche einzelnen Kinder sich die Äußerung der Lehrerin beziehe. Weil dem Beschwerdeführer konkrete Beweise fehlten, ob es sich bei den Kindern tatsächlich um Ukrainer handele, ergehe er sich in allgemeinen Erörterungen z. B. dergestalt, dass angeblich „Sinti nicht in nennenswerter Zahl in der Ukraine leben“. Warum also die Aussage der Lehrerin, die von ihr zu unterrichtenden Kinder seien keine Ukrainer bzw. stammten nicht aus der Ukraine, unrichtig sein solle, erschließe sich nicht.

Zudem – und dies übersehe der Beschwerdeführer – habe die Lehrerin nicht generell behauptet, Roma könnten „keine Ukrainer sein“, sondern sie spreche davon, dass die ihr anvertrauten Kinder Sinti und Roma seien, aber keine Ukrainer, was sie daran festmache, dass die Kinder, stammten sie aus der Ukraine, angesichts der dort geltenden Schulpflicht ordentliches Ukrainisch hätten sprechen können müssen, was aber nicht der Fall sei.

4. Indem die Redaktion diese Aussagen der Lehrerin – ohne sich diese zu eigen zu machen – wiedergebe, liege zudem kein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot vor.

Nochmals:

Die Lehrerin habe nicht „Ukrainischen Roma aufgrund ihrer Ethnizität die Zugehörigkeit zur Ukraine abgesprochen“, sondern bezogen auf die von ihr zu unterrichtenden Kinder erklärt, diese könnten nicht aus der Ukraine stammen, würden dies nur „vorgeben“. Zudem bekunde die Lehrerin: „Sinti und Roma, die ihre Kinder in die Schule schickten, seien sehr dankbar. Die Kinder kämen kontinuierlich und machten Fortschritte“. Ihr – und damit auch der Redaktion – könne damit keine „ethnische Diskriminierung“ unterstellt werden.

5. Wenn der Beschwerdeführer (wiederholt) versuche, die Redaktion in Haftung zu nehmen, weil sie „ungeprüft“ angeblich falsche Aussagen wiedergegeben habe, so sei auch dieser Vorhalt unzutreffend.

Richtig sei vielmehr, dass die Redaktion sich die Aussagen der Lehrerin gerade nicht zu eigen mache, sondern zum Anlass nehme, zugleich auch das weit umfassendere Thema des Verdachts von „Leistungsmisbrauch“ durch ukrainische Flüchtlinge aufzugreifen, indem dazu Stellungnahmen von Ausländerbehörden wiedergegeben würden. Ob tatsächlich „Leistungsmisbrauch“ vorliege, dazu enthalte sich die Redaktion jeder eigenen Bewertung.

6. Soweit der Beschwerdeführer meine, in der Formulierung „damit erhalte die Familie Kindergeld, das wiederum aufs Bürgergeld aufgeschlagen werde“, sei eine Falschbehauptung (der Redaktion) zu sehen, treffe auch dies nicht zu.

Wenn von „aufschlagen“ die Rede sei, so umschreibe dies umgangssprachlich den Umstand, dass das Kindergeld in die Einkommensberechnung mit einbezogen werde.

Entsprechend äußere sich die Sprecherin einer Arbeitsagentur in dem Artikel. Eine Falschbehauptung sei nicht ersichtlich.

7. Nicht gefolgt werden könne auch dem Vortrag des Beschwerdeführers, die Redaktion erwecke den Eindruck, „die betroffenen Familien würden ihre Kinder nur deshalb in die Schule anmelden, weil sie dadurch noch mehr Sozialleistungen beziehen könnten“. Wie die Lehrerin zutreffend ausführe, sei die Schulbescheinigung für das Jobcenter bestimmt, damit die Familie überhaupt Kindergeld und damit Sozialleistungen erhalte.

Was der Beschwerdeführer jedoch ausblende, sei die Frage, ob diese Kindergeldzahlungen zurecht erfolgten, ob und wie die Frage der Staatsangehörigkeit geprüft werde.

8. Der Beschwerdeführer wolle weiter beanstanden, dass die Lehrerin „ihr Unverständnis darüber äußert, dass die Kinder in der Ukraine nicht zur Schule gegangen sind bzw. dass es Kinder im schulpflichtigen Alter gibt, die Analphabeten sind“. Die Lehrerin gebe eine Bewertung zur Situation von schulpflichtigen Kindern in der Ukraine ab. Dieser Bewertung möge der Beschwerdeführer nicht zustimmen. Dies bedeute jedoch nicht, dass die Redaktion verpflichtet sei, der Äußerung der Lehrerin, die sich die Redaktion erneut nicht zu eignen mache, zu dementieren und sich zu der Frage zu verhalten, warum es Gründe gebe, dass „viele Roma nicht beschult würden“.

Der Beschwerdeführer wolle insinuieren, die Lehrerin und ihr folgend die Redaktion wollten den Eindruck erwecken, „dass ukrainische Roma generell kein Interesse an Bildung hätten“, was eine Diskriminierung bedeute. Auch dies sei dem Artikel nicht zu entnehmen. Wie bereits zitiert erkenne die Lehrerin an, dass die Kinder, die von ihren Sinti- und Roma-Eltern in die Schule geschickt würden, erfreuliche Fortschritte machten. Der Beschwerdeführer verkenne, dass sich die Lehrerin gerade dafür einsetzen wolle, dass Roma- und Sinti-Kinder in Deutschland beschult würden, zugleich aber auch dafür Sorge getragen werden müsse, dass Missbrauch des deutschen Sozialsystems entgegengetreten werden müsse.

9. Wenn es in der Bildunterschrift zu dem Artikel heiße: „Menschen, die nicht aus der Ukraine kommen, könnten sich offenbar illegal einen Pass erkaufen“, so gebe dies – wie bei Überschriften unumgänglich – in verkürzter Form die Meinung der zitierten Lehrerin wieder. Zu bedenken sei zudem, dass in der Bildunterschrift allgemein vom illegalen Erwerb von Pässen durch Nicht-Ukrainer gesprochen werde, also jegliche Bezugnahme auf Sinti oder Roma fehle.

Schließlich könne man aus den zitierten Stellungnahmen der Ausländerbehörden durchaus den Eindruck gewinnen, dass offenbar ein Pass ausreichen sollte, um abzuklären, ob die betreffende Person tatsächlich die ausgewiesene Staatsangehörigkeit besitze. Denn dies werde bezogen auf ukrainische Pässe nicht mit den dortigen Meldebehörden abgeklärt.

Folglich sei der Vorhalt, mit der Bildunterschrift würden „ukrainischen Geflüchteten im Allgemeinen und ukrainischen Roma im Besonderen des Betrugs bezichtigt“, haltlos. In der Bildunterschrift werde – dies sei nochmals hervorgehoben – von „Menschen“ gesprochen, „die nicht aus der Ukraine kommen“, es sei also weder von „ukrainischen Geflüchteten“ noch von „ukrainischen Roma“ die Rede.

10. Der Beschwerdeführer verkenne das Anliegen, das die Lehrerin antreibe, dass Roma- und Sinti-Kinder kontinuierlich am Schulunterricht teilnehmen sollten, dass Missbrauch des deutschen Sozialsystems unterbunden werden müsse. Wenn die Presse der Lehrerin bezogen auf ihre konkrete Schulsituation und die von ihr vorgetragenen Bedenken zu der Inanspruchnahme von Sozialleistungen Raum gebe, so sei dies ein legitimer Beitrag zu einer Diskussion, die eine breite Öffentlichkeit tagtäglich beherrsche.

11. Wenn der Beschwerdeführer auch noch beanstanden wolle, dass die Lehrerin aus Angst vor der Gemeinde der Roma „auf die echte Nennung ihres Namens verzichte“, dann verkenne er die Pflicht der Presse, Informanten zu schützen, wenn diese es ausdrücklich wünschten.

Die Beschwerde sei insgesamt als unbegründet zurückzuweisen.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Bürgergeld zu Unrecht kassiert?“ Verstöße gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht und das in Ziffer 12 des Pressekodex festgehaltene Diskriminierungsverbot.

Die Redaktion zitiert eine Lehrerin mit schweren Vorwürfen gegen Roma-Familien. Die Zitierte formuliert die Anschuldigungen aufgrund eigenen Erlebens. Es ist ersichtlich, dass die Lehrerin kein darüber hinaus gehendes Hintergrundwissen hat. Die Ausschussmitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass es seitens der Redaktion nicht ausreicht, sich die zitierten Aussagen der Lehrerin nicht zu eigen zu machen. Die journalistische Sorgfaltspflicht gebietet vorliegend, die Vorwürfe zu überprüfen und gegebenenfalls redaktionell einzuordnen. Insbesondere, da die Ausführungen der Lehrerin ersichtlich einen diskriminierenden Effekt für die genannte Ethnie haben und zum Teil zwingend erkläруngsbedürftig sind („...keine Ukrainer, sondern Sinti und Roma, ...“). Bezuglich der Aussage, die Betroffenen kauften sich einen ukrainischen Pass, kommt erschwerend hinzu, dass die redaktionelle Bildunterschrift nahelegt, die Aussage sei plausibel, ohne dass dies von der Redaktion hinreichend überprüft worden wäre.

Darüber hinaus ist die Angabe, Kindergeld werde auf das Bürgergeld aufgeschlagen, irreführend. Es ist davon auszugehen, dass eine durchschnittlich verständige Leserschaft – auf eine solche ist vorliegend bei der Bewertung anhand des Pressekodex abzustellen – „aufschlagen“ im Sinne einer Addition versteht. Der Beschwerdeführer legt demgegenüber dar, dass das Kindergeld als Einkommen angerechnet und insofern mit dem Bürgergeld verrechnet wird.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 und 12 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

**Ziffer 2 – Sorgfalt**

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

**Ziffer 12 – Diskriminierungen**

Niemand darf wegen des Geschlechts, einer Behinderung oder einer Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>